

Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und die Schranken des bestehenden Bebauungsplanes beseitigt werden.

Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, kann das Verfahren in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt werden.

Maßgebend ist der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 24.05.2023 im Maßstab 1:500/1:250 sowie der Lageplan mit Textteil vom 24.05.2023 im Maßstab 1:500 des Büros LKP Ingenieure GbR, Mutlangen. Weiter ist dem Bebauungsplan die Begründung vom 24.05.2023 des Büros LKP Ingenieure GbR, Mutlangen (Anlage 1) und die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 22.02.2023 des Büros GEKOPLAN, M. Hofmann (Anlage 2) beigelegt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Erlenwiesenstraße - Quartier Hoffnungshäuser" mit seinen beigelegten Unterlagen wird in der Zeit von 12.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023 im Rathaus Gaildorf, Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf, Bauamt Zimmer 8 ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes unter der Tel. 07971 253-129 oder E-mail an werner.weller@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter

<https://www.gaildorf.de/de/leben/bauen-wohnen/ueberblick-1>

einschbar. Fragen zu den Planunterlagen können während der Auslegungsfrist telefonisch, per E-mail oder beim Termin gestellt werden.

Dienststunden:

**Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

Während des Beteiligungszeitraumes können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Stadt Gaildorf zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gaildorf, 25.05.2023
gez. Zimmermann Bürgermeister